




**Gutachten zum Thema
Marktbeherrschung und Marktabgrenzung
auf Telekommunikationsmärkten**

**Professor Hermann-Josef Bunte
(Hamburg)**

Regulierung in der Telekommunikation

- TKG unterwirft marktbeherrschende Unternehmen einer besonderen Regulierung der Entgelte
- Ziel der Regulierung ist die Herstellung funktionsfähigen Wettbewerbs zwischen bisherigem Monopolisten und den sich neu etablierenden Unternehmen
- Unverzichtbares Regulierungselement ist ex-ante-Regulierung, also die vorherige Genehmigung der Entgelte des Ex-Monopolisten

ex-ante-Regulierung

- Wird vom Gesetzgeber als notwendig angesehen, um funktionsfähigen Wettbewerb zu schaffen
 - Kein Vertrauen des Gesetzgebers in sich selbst entfaltenden Wettbewerb oder auf freiwillige Zurückhaltung des bisherigen Monopolisten
 - Ohne ex-ante-Regulierung Gefahr von
 - Preisdumping
 - Quersubventionierung
 - Behinderungspraktiken
-  Ohne ex-ante-Regulierung der Entgelte keine reale Wettbewerbschance für Neuanbieter


Funktionsfähiger Wettbewerb

- Funktionsfähiger Wettbewerb ist strukturell gesicherter Wettbewerb, der auch dann fortbesteht, wenn die Regulierung aufgehoben wird (Nachhaltigkeit)
- Der Gesetzgeber hat den verfassungsrechtlichen Auftrag, Wettbewerb zu schaffen. Das bedeutet, Investitions- und Vertrauensschutz in den regulatorischen Rahmen
- Ist nach einem Abbau der Regulierung strukturell gesicherter Wettbewerb nicht zu erwarten, so muss im Zweifel für den Fortbestand der Regulierung entschieden werden



Eine zu frühe Aufhebung der Regulierung hätte für den funktionsfähigen Wettbewerb und die neuen Wettbewerber fatale Konsequenzen

Aufhebung der Regulierung

- Bislang unterliegt ausschließlich die DTAG der Entgeltregulierung, da nur sie eine marktbeherrschende Stellung hat
 - Enttäuschende Unternehmensdaten werden von der DTAG gegenüber ihren Aktionären mit Wettbewerbsnachteilen durch die Entgeltregulierung begründet
 - DTAG hat Interesse an der Aufhebung der Regulierung
-  Marktabgrenzung darf aber nicht als „Kunstgriff“ eingesetzt werden, um eine nach der Zielsetzung des TKG noch notwendige Regulierung zu reduzieren

Marktabgrenzung und Marktbeherrschung

Nach TKG und Kartellrecht ist die Marktbeherrschung durch ein Unternehmen in zwei Schritten zu prüfen:

1. Abgrenzung des sachlichen und räumlich relevanten Marktes
2. Beherrschende Stellung auf diesem Markt / Marktmacht

Marktabgrenzung

Denkbar ist eine Differenzierung zwischen

- Anschlussmarkt und
- Verbindungsmarkt

Im Verbindungsmarkt können unterschieden werden

- Laufzeitgebundene Verträge und
- Call-by-call



Durch das Angebot von Bündelprodukten wird eine Aufteilung in selbständige Teilmärkte erheblich erschwert

Es existieren **keine** selbständigen Märkte für

- Orts- und Ferngespräche
- Ortsnetzmärkte, z. B. für Berlin, Köln oder Hamburg
- Ferngespräche in bestimmte Zielländer
- Geschäfts- und Privatkunden



Abgrenzung scheitert, da je nach Produkt, Umsatz oder Unternehmensstrategie keine einheitlichen Kriterien feststellbar sind
oder
der Kunde aufgrund von Produktbündelung wirtschaftlich und rechtlich keine Wahlmöglichkeit hat

Marktbeherrschung / Grundlagen

Kriterien für die Marktbeherrschung sind insbesondere:

- Marktanteil
- Stellung auf vor- und nachgelagerten Märkten / Interdependenz der Märkte
- Grad der vertikalen Integration eines Unternehmens
- Besondere Finanzmacht eines Unternehmens

Prüfung der Marktmacht

- Die Reduzierung von Marktanteilen allein führt nicht zum Wegfall der marktbeherrschenden Stellung und nicht zu funktionsfähigem Wettbewerb. Märkte dürfen nicht isoliert betrachtet werden
- Es bestehen erhebliche Abhängigkeiten/Interdependenzen zwischen benachbarten Märkten, die eine Übertragung der Marktmacht aus dem einen in den anderen Bereich ermöglichen
- Märkte können durch Tarifgestaltung miteinander verbunden werden, insbesondere durch
 - Optionstarife und
 - Bündelprodukte



Bei Prüfung einer marktbeherrschenden Stellung ist nicht isoliert auf die Markstellung in **einem** Markt abzustellen, sondern die Marktmacht auf den verbundenen Märkten zu prüfen

Marktanteilsveränderungen, Preiswettbewerb und Marktzutritte **können** Indizien gegen Marktbeherrschung sein, **a b e r**

- **Marktanteilsveränderungen** sind in der frühen Marktphase normal. Marktanteilsverluste der DTAG stagnieren bereits seit einem Jahr
- **Preiswettbewerb** ist kein Beleg für funktionsfähigen Wettbewerb, weil er durch Optionstarife / Bündelprodukte ausgehebelt wird.
- **Marktzutritte** sind in früheren Marktphasen typisch. Erst der langfristige Erfolg des Marktzutritts entscheidet über das Bestehen eines funktionsfähigen Wettbewerbs



In einem ehemaligen Monopolmarkt reichen diese Indizien für funktionsfähigen Wettbewerb nicht aus!

FAZIT

- ➔ Die DTAG ist auf den Märkten der Telekommunikation noch marktbeherrschend
- ➔ Dies steht der Annahme eines funktionsfähigen Wettbewerbs entgegen
- ➔ Ein Abbau der Entgeltregulierung für Teilmärkte käme zum jetzigen Zeitpunkt zu früh und hätte für den entstehenden Wettbewerb fatale Konsequenzen